

Seite 18

Schon Art. 116 Abs. 1 Halbsatz 2 GG zeigt, daß das Grundgesetz von einer Regelungskompetenz über Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen ausgeht, für die eine Anknüpfung an den Gebietsstand des Deutschen Reiches am 31. Dezember 1937 - und damit auch über den räumlichen Anwendungsbereich des Grundgesetzes hinaus - gegeben ist.

Seite 21 / 22

daß dem deutschen Volk seit der Niederlage des deutschen Staates im Zweiten Weltkrieg versagt geblieben ist, in freier Selbstbestimmung über seine politische Form zu entscheiden.

a) Der deutsche Staat ist weder mit der Kapitulation seiner Streitkräfte, der Auflösung der letzten Reichsregierung im Mai 1945 noch durch die Inanspruchnahme der "obersten Gewalt in Bezug auf Deutschland", einschließlich aller Befugnisse der deutschen Staatsgewalt, durch die vier Hauptsiegermächte am 5. Juni 1945 (vgl. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.) völkerrechtlich erloschen; die Vier Mächte erklärten vielmehr ausdrücklich, daß die Inanspruchnahme dieser Gewalt nicht die Annektierung Deutschlands bewirke.

Seite 23 / 24

Das Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 änderte am Fortbestand des deutschen Staates nichts; beide Vorgänge erfüllten nicht einen völkerrechtlichen Tatbestand des Staatsuntergangs.

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich.

Seite 25

Auch die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik sind im Jahre 1949 vom Fortbestand des deutschen Staates ausgegangen. Dies bekundet deutlich die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, die bis zur Verfassung vom 6. April 1968 in Kraft war. Darin heißt es in Art. 1 Abs. 1:

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf;

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die Existenz des Staates Deutschen Reich!

Auszüge aus dem Urteil BVGU 2 BVR 373/83 von 1987

Seite 27

Auch die drei westlichen Hauptsiegermächte gingen weiterhin vom Fortbestehen des deutschen Staates aus.

Seite 29

Angesichts dieser Vorgänge und Rechtsauffassungen ist kein völkerrechtlicher Tatbestand des Staatsuntergangs ersichtlich, aus dem geschlossen werden könnte, daß der deutsche Staat im Jahre 1949 bei Bildung der Bundesrepublik Deutschland oder bei Erlass der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik untergegangen wäre.

Seite 30

... der Umstand, daß die Spaltung Deutschlands nicht vom Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gedeckt ist. Vielmehr hält das deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit ...
... an dem Willen fest, **die Spaltung Deutschlands auf friedliche Weise zu überwinden und die volle** staatliche Einheit wiederherzustellen.

Seite 37 / 38

3. Die für die Außen- und Deutschlandpolitik zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben von Beginn an am Fortbestand des deutschen Staates auch nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg, an der Subjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat und an der einen deutschen Staatsangehörigkeit festgehalten.
... sowie vom Fortbestand des Viermächte-Status über Deutschland als Ganzes aus.

Alle Personen, die gegen den Abschluß eines Friedensvertrages des Deutschen Reiches mit den Alliierten arbeiten, somit die Sicherheit sowie die Freiheit des Deutschen Volkes aus niederen Beweggründen gefährden, begehen den Tatbestand des Landes- und Hochverrats!!!

Nach einer Verurteilung wegen Landes- und Hochverrats vor einem anständigen Deutschen Gericht, wird das komplette Privatvermögen der Personen eingezogen.

Desweiteren müssen diese Personen mit einer 25-jährigen Haftstrafe, in besonders kriminellen Fällen sogar mit der Todesstrafe rechnen.